

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

– nachfolgend „**Informationseinhaber**“ genannt –

und

FINNOVAL GmbH

Vertreten durch Sebastian Mähler

Königstraße 7

01097 Dresden

– nachfolgend „**Informationsempfänger**“ genannt –

Präambel

Dem Informationsempfänger werden Informationen zu den Entwicklungen, Produkten und dem Geschäftsmodell zugänglich gemacht. Er verpflichtet sich, die erlangten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, bis der Informationsinhaber ihm schriftlich mitteilt, dass eine Geheimhaltung nicht mehr erforderlich ist.

Definitionen

- (1) „**Informationsinhaber**“ ist die natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Kontrolle über die vertrauliche Information hat.
- (2) „**Informationsempfänger**“ wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, gegenüber welcher die vertrauliche Information offengelegt wird. Der Informationsempfänger hat keinerlei rechtmäßige Kontrolle über die vertrauliche Information und ist nicht berechtigt, die vertrauliche Information entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Durch eine Offenlegung der vertraulichen Information wird der Informationsempfänger nicht zum Inhaber im Sinne der vorstehenden Definition.
- (3) „**Offenlegung**“ bezeichnet das Eröffnen der vertraulichen Information gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.
- (4) „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher, physischer und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen, die von dem Informationsinhaber an den Informationsempfänger oder einem mit dem Informationsempfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
 - a) Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Unternehmenskonzepte und Geschäftsmodelle, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten) sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how;
 - b) sämtliche Modelle, Muster, Proben, Stichproben, Vorlagen oder in anderer physischer Form vorliegenden Gegenstände und Informationsträger; dies gilt auch bzw. insbesondere, wenn diese dem Informationsempfänger zu Zwecken von Tests, Versuchen, Prüfungen, Erprobungen, Kontrollen, Analysen, Experimenten oder ähnlichem überlassen werden;
 - c) jegliche Unterlagen und Informationen des Informationsinhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 - d) das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsinhaber, -empfänger oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsinhaber beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsempfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsinhabers öffentlich bekannt wurde.
- (5) Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die nachweislich

- a) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Informationsinhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 - b) dem Informationsempfänger bereits vor der Offenlegung durch den Informationsinhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 - c) von dem Informationsempfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Informationsinhaber selber gewonnen wurden;
 - d) der Informationsempfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden;
 - e) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
 - f) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Informationsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden.
- (6) „**Berechtigte Personen**“ sind der Informationsempfänger, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsempfängers.
- (7) „**Mitarbeiter**“ sind Arbeitnehmer des Informationsinhabers bzw. -empfängers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

1. Pflichten des Informationsempfängers

- (1) Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechtigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.
- (3) Der Informationsempfänger trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- (4) Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.
- (5) Der Informationsempfänger wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsinhabers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsinhabers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsinhaber ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (6) Auf Verlangen des Informationsinhabers hat der Informationsempfänger schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Informationsinhabers vollständig und unwiderruflich zerstört oder gelöscht hat.
- (7) Der Informationsempfänger verpflichtet sich, diese Informationen und Unterlagen nur insoweit Mitarbeitern oder Dritten zugänglich zu machen, als dies unbedingt erforderlich ist, wobei deren Namen jeweils unverzüglich dem Informationsinhaber bekannt zu geben sind.

- (8) Der Informationsempfänger verpflichtet sich, den Informationsinhaber unverzüglich zu informieren, wenn der Informationsempfänger, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

2. Rechte

Durch diese Vereinbarung räumen sich die Vertragsparteien keinerlei Rechte, insbesondere Namens-, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Optionen an den offenbarten Informationen, ein, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der Informationsempfänger ist nicht dazu berechtigt, mit den vertraulichen Informationen Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf den überlassenden Informationsgeber übertragen werden. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für den Informationsempfänger keine Vorbenutzungsrechte.

3. Sorgfaltspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten angewendeten Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt, die in solchen Angelegenheiten üblich ist, zu behandeln, um sie vor unberechtigter Offenbarung oder Benutzung zu schützen. Die Haftung bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sowie für daraus resultierende Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aufgrund vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens.

4. Beendigung

Die Vertragspartner werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder dieses Gespräches auf Aufforderung sämtliche erhaltenen Informationen zurückgeben und gezogene Kopien vernichten.

5. Vertragsstrafe

- (1) Der Informationsempfänger ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro zu leisten. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Informationsempfänger haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

6. Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder spätestens nach Beendigung der Gespräche zum vorgenannten Zweck bis zum Ablauf von zwei (2) Jahren fort.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten, die sich aus dem oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Dresden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Informationsempfänger

Informationsinhaber